

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwalt **Dr. Rocco Jula** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

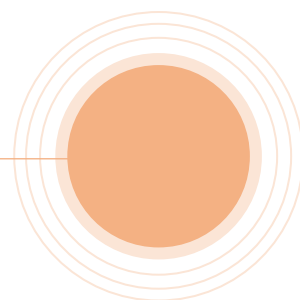
Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 04.12.2024

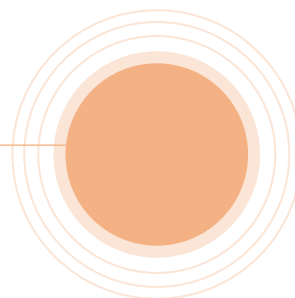
Rechtliche Entwicklungen und Herausforderungen in der Schadenregulierung



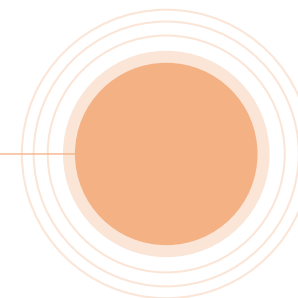
Gesetzgeberische Einflüsse



AI-Act

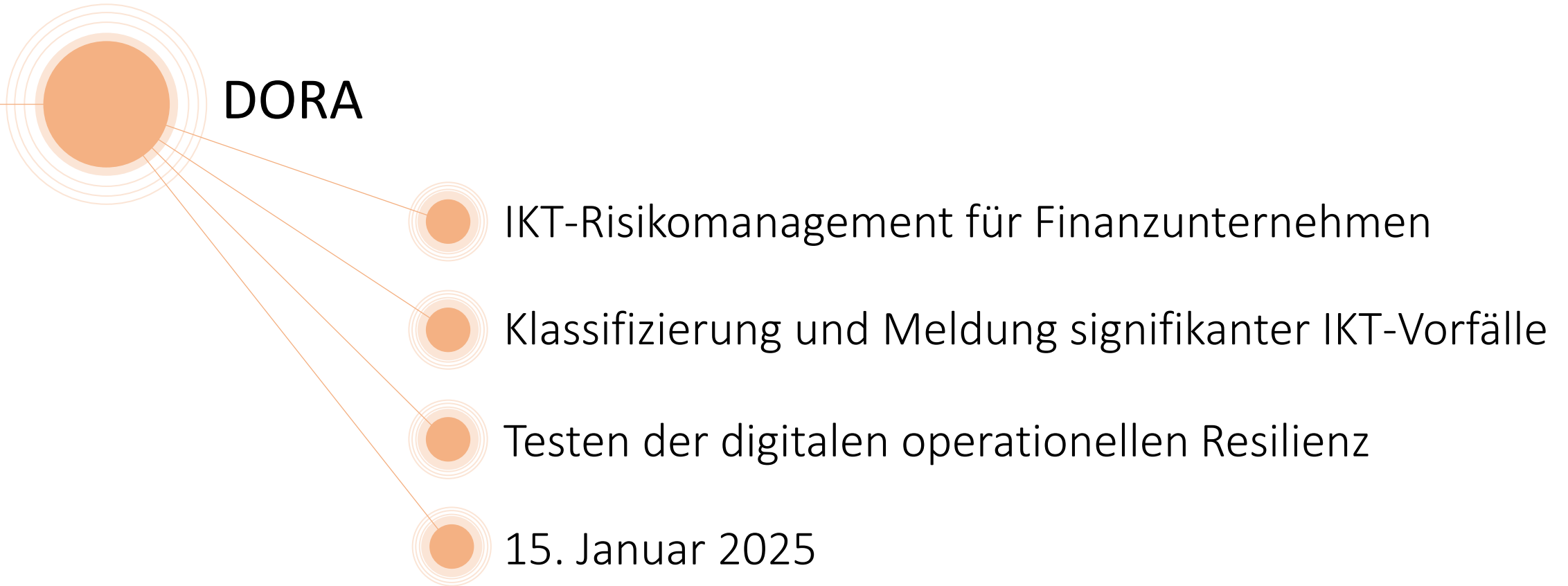


NIS-2

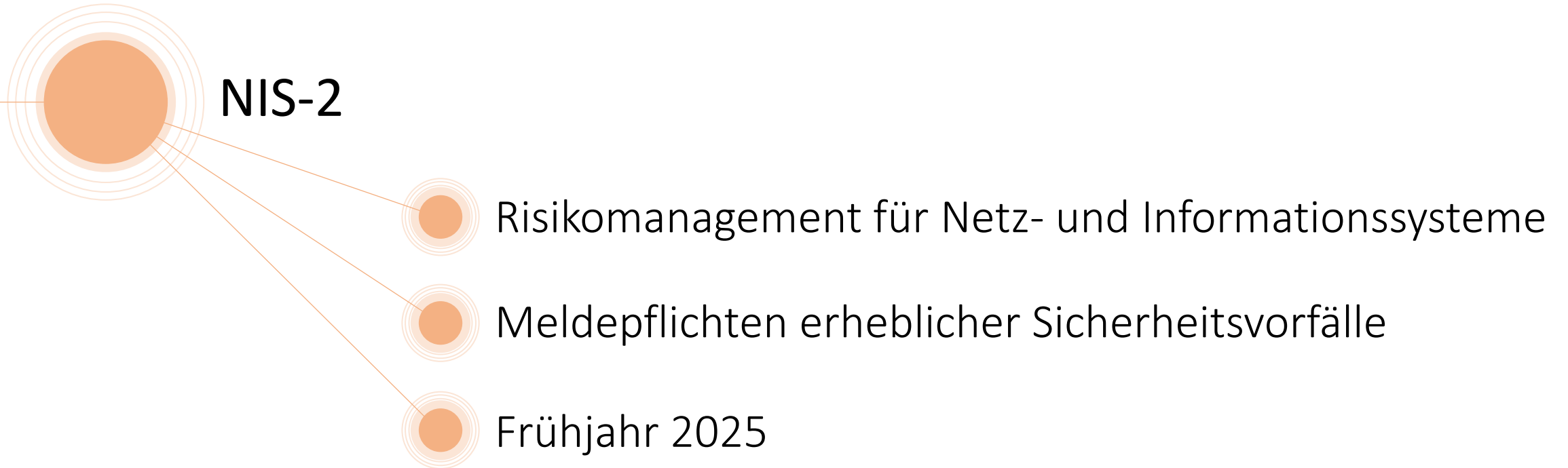


DORA

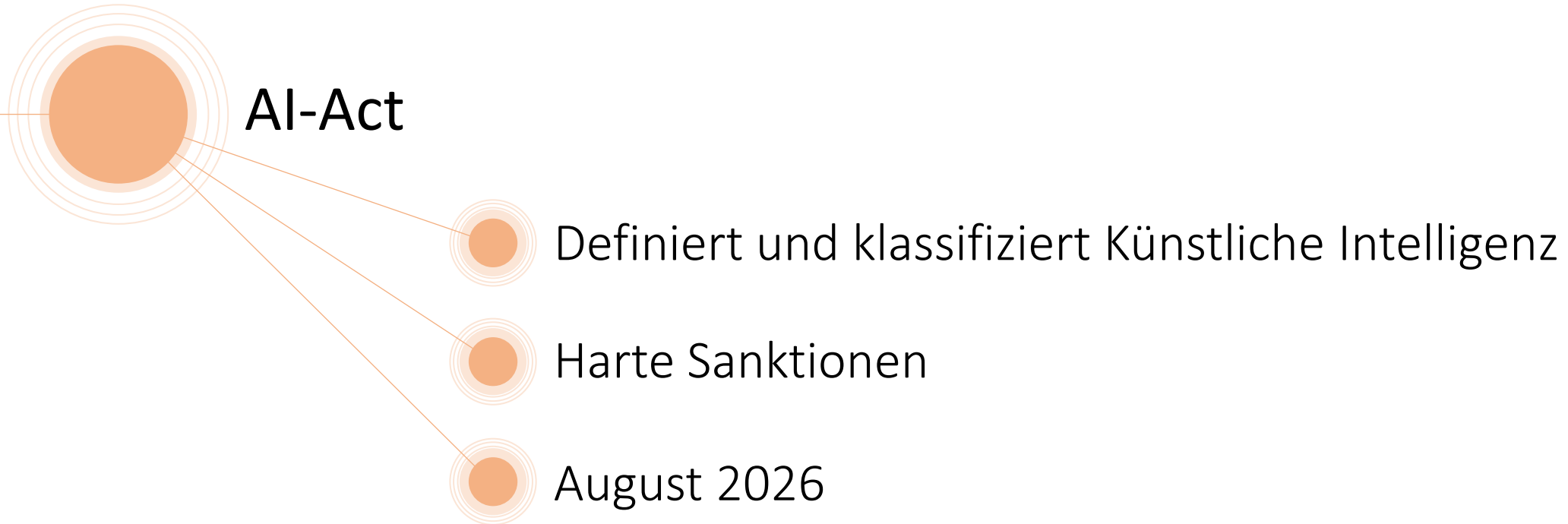
Gesetzgeberische Einflüsse – im Detail



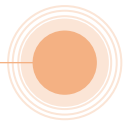
Gesetzgeberische Einflüsse – im Detail



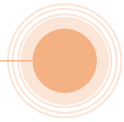
Gesetzgeberische Einflüsse – im Detail



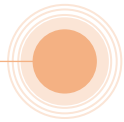
Gesetzgeberische Einflüsse - Thesen



BaFin



Intensivierung der Zusammenarbeit mit Dienstleistern



Transparenzanforderungen für Dienstleister steigen

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris

Vorinstanz LG Kleve, 6 O 24/21, nicht veröffentlicht

Hintergrund: Brand beim Leiterplatten-Hersteller, siehe Pressemitteilung

VW heute direkt vom 8.8.2021:

Unimicron-Brandprozess: Axa und Gothaer müssen zahlen

Niederlage für die Versicherer Das Landgericht Kleve hat die Axa und Gothaer wegen eines Streites um einen Fabrikbrand zu Millionen an Schadenzahlungen verpflichtet Geklagt und letztlich gewonnen hat der Leiterplattenhersteller Unimicron Germany. Zusätzlich müssen erhebliche Zinsverpflichtungen erfüllt werden, stellt das Gericht klar. Die Versicherer Axa und Gothaer müssen ausstehende Restbeträge in Höhe von rund 1,42 Mio. Euro (Axa) und 0,95 Mio. Euro (Gothaer) zur Regulierung eines Großbrands aus dem Jahr 2016 zahlen_ Hinzu kommen Zinsansprüche in Höhe von rund 0,46 Mio. bzw. 0,31 Mio. Euro; erklärt Wilhelm Anwälte_ Die Allianz als dritter Versicherer im Bunde hatte nach den Gutachterberichten direkt bezahlt, Axa und Gothaer "zögerten die Schadenregulierung hinaus".

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris

Typische Führungsklauseln bei Mitversicherung:

SK 8801 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Erweiterungen:

SK 8802 Erweiterte Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris

SK 8802 Erweiterte Mitversicherung und Prozessführung (Fortsetzung)

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris

SK 8802 Erweiterte Mitversicherung und Prozessführung (Fortsetzung II)

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungs-nehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris

SK 8802 Erweiterte Mitversicherung und Prozessführung (Fortsetzung III)

4. Bei Schäden, die voraussichtlich __ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris

SK 8802 Erweiterte Mitversicherung und Prozessführung (Fortsetzung V)

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris
Führungsklausel war dort offenbar schwächer formuliert, denn (Rn. 3):

Die Prozessführungsklausel in B.8.2 besagt - lediglich -, dass der Versicherungsnehmer bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen wird und die beteiligten Versicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich anerkennen, soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind. Eine Verpflichtung der Beklagten, eine vor- bzw. außergerichtliche Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem führenden Versicherer als für sich verbindlich anzuerkennen, folgt aus dieser Regelung nicht.

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris, Rn. 10:

Soweit die Klägerin zur Begründung ihrer Auffassung, der Anspruch auf Zahlung der Neuwertspitze sei ab Anzeige des Schadens zu verzinsen, argumentativ - zutreffend (vgl. Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 91 VVG Rdnr. 1) - ausführt, Hintergrund der Regelungen in den Versicherungsbedingungen sei das Leitbild des § 91 S. 1 VVG, wonach die Verzinsung der Entschädigung einen Ausgleich dafür biete, dass gemäß § 14 Abs. 1 VVG die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs erst mit Beendigung der zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges erforderlichen Erhebungen eintrete, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss habe (vgl. Bl. 1306 GA), verkennt sie, dass der Anspruch auf die Neuwertspitze im Falle des Vorliegens einer - wie hier - strengen Wiederherstellungsklausel anders als der Anspruch auf Zahlung des Zeitwertes nicht bereits mit Eintritt des Versicherungsfalles, sondern eben erst mit der Sicherstellung der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung entsteht. Die Sicherstellung der Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die Neuwertspitze (BGH, Urteil vom 18. Februar 2004, Az. IV ZR 94/03, zitiert nach juris, Rdnr. 11).

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2024 – 4 U 228/21 –, juris, Rn. 11
(Verzinsung):

Steht dem Versicherungsnehmer noch kein Anspruch auf die Neuwertspitze zu, weil er die für Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendigen Schritte noch nicht unternommen hat, besteht kein Bedürfnis, ihm insoweit als Ausgleich für die Dauer der Schadensregulierung Zinsen zukommen zu lassen.

Zinsen auf Neuwertanteil - Reichweite der Führungsklausel bei Mitversicherung

siehe zur Verzinsung aus den AVB eines Versicherers:

12.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt:

12.2.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

12.2.2 **Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.**

12.2.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem andern Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

12.2.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Unfallversicherung: Invalidität – Knieschaden bei Vorschädigung Arthrose

OLG Frankfurt a. M. , Urt. v. 27.12.2023 – 14 U 136/23, r+s 2024, 912

1. Der VN erlitt bei einem Fahrradsturz eine dauerhafte leichte Lockerung des vorderen Kreuzbandes des rechten Knies. Nicht unfallbedingt ist die Zerstörung des rechten Knies, die verschleißbedingt durch Arthrose verursacht wurde.
2. Dass der VN vor dem Sturz keine Beschwerden in Form von Bewegungs- oder sonstige Funktionseinschränkungen aufgrund des „Arthroseknieschadens“ gespürt hat, spricht nicht für eine Ursache durch den Sturz, da Beschwerden auch „klinisch stumm“ verlaufen können (BGH 19.10.2016 – IV ZR 521/14, r+s 2016, 630)
3. Sind auf den MRT-Aufnahmen nach den Ausführungen des Sachverständigen fortgeschrittene Verschleißschäden zu sehen, die sich im Aussehen deutlich von frischen Unfallschäden unterscheiden (unfallbedingte Veränderungen sind viel scharfkantiger als verschleißbedingte Schäden), so ist eine unfallbedingte Veränderung in Form einer Arthrose nicht nachgewiesen.

Unfallversicherung: Invalidität – Knieschaden bei Vorschädigung Arthrose-II

OLG Frankfurt a. M. , Urt. v. 27.12.2023 – 14 U 136/23, r+s 2024, 912

4. Überträgt der Sachverständige (Prof.) die keine besondere Sachkunde erforderliche körperlichen Untersuchung des Verletzten an eine Oberärztin und beantwortet er selbst die Beweisfragen nach eigener Beurteilung, so hat er die volle Verantwortung für das Gutachten übernommen.

Sachverhalt: Beim Sturz mit seinem Fahrrad erlitt der Kl. einen Teilriss des vorderen Kreuzbandes im linken Knie mit der Folge einer dauerhaften leichten Lockerung des vorderen Kreuzbandes. Ferner hat der Sachverständige eine vorbestehende verschleißbedingte Zerstörung des rechten Kniegelenks des Kl. (Arthrose) festgestellt, auch sei der Meniskus schon vor dem Unfall so stark vorgeschädigt gewesen, dass er jederzeit hätte einreißen können (keine Unfallfolge). Zum Hinweis des Kl., vor dem Unfall hätte keine Bewegungs- oder sonstigen Funktionseinschränkungen vorgelegen, wies die Bekl. daraufhin, dass als mitwirkende Gebrechen iSv Nr. 3 AUB auch solche Verschleißerscheinungen zu berücksichtigen seien, die bis zu dem Unfallereignis keine Beschwerden verursacht hätten, d. h. "klinisch stumm" verlaufen sind (BGH 19.10.2016 – IV ZR 521/14, r+s 2016, 630). Das LG gab der Klage in Höhe einer Invaliditätsleistung von 7.000 EUR statt und wies die Klage ab für die begehrte Invaliditätsleistung von zweimal 3/10 Beinwert wegen unfallbedingter Dauerschäden an beiden Knien des Kl. Die Berufung des Kl. hat keinen Erfolg

Unfallversicherung: Invalidität – 100 % Vorschaden

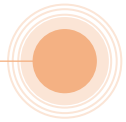
OLG Bamberg, Beschl. v. 2.7.2024 – 1 U 19/24, r+s 2024, 864

Wurde nach einem Unfall (Prellungen mit Bluterguss) ein Zeh des seit Jahren an einer Aneurysmakrankheit der Knieschlagader beidseits leidenden VN amputiert, was laut Sachverständigen bei einem normal gesunden Menschen kein hinreichender Grund für einen Zehenverlust ist, so ist von einem unfallfremden Mitwirkungsanteil der Vorerkrankung von 100 % auszugehen.

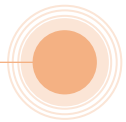
2. Auf dieser medizinischen Beurteilungsgrundlage ist die vom LG im Rahmen einer Schätzung nach S. 287 Abs. 1 ZPO vorgenommene Bezifferung des Mitwirkungsanteils der Vorerkrankung auf 100 % nicht zu beanstanden. Der Kl. hat bei einem Bagatellunfall eine geringfügige Verletzung erlitten, die bei einem gesunden Menschen folgenlos ausgeheilt wäre. Die Amputation der Zehe hat mithin bei wertender Betrachtung allein wegen der Vorerkrankung stattgefunden. Die Berufung argumentiert in diesem Zusammenhang selbst mit der von dem gerichtlichen Sachverständigen verwendeten Figur des „Kipp-Punktes“, an dem die chronische Ischämie dekompenziert sei (S. 23, 24 des Gutachtens vom 23.7.2023). Der Unfall war dementsprechend zwar möglicherweise der Auslöser, nicht aber die eigentliche Ursache für den zur Amputation führenden weiteren Verlauf. In einer solchen Konstellation ist von einem unfallfremden Mitwirkungsanteil von 100 % auszugehen (vgl. zu einem ähnlichen Fall LG Heilbronn Urt. v. 24.9.2015 – 4 O 181/14, BeckRS 2015, 122808; ferner LG Dortmund, Urt. v. 13.9.2013, 2 O 213/11 = r + s 2014, 300 (zur Vorerkrankung Diabetes mellitus).



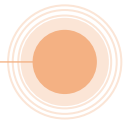
Tendenzurteile BGH



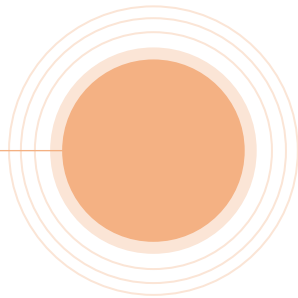
Duschwanne 2021



Betriebsschließung 2023



ED-Nachweis 2024



Tendenz: Höheres Verständnis für Versicherer

Sicherheitsobliegenheiten

- Der Kläger begehrt Versicherungsleistungen nach einem Brandschaden an einem Wohngebäude. In dem Wohngebäudeversicherungsvertrag ist die übliche Klausel (z.B. B3.3.1.1 GDV AT AH-D&O-Sach-TV) einbezogen, die wie folgt lautet:

- "B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17)"

Sachverhalt

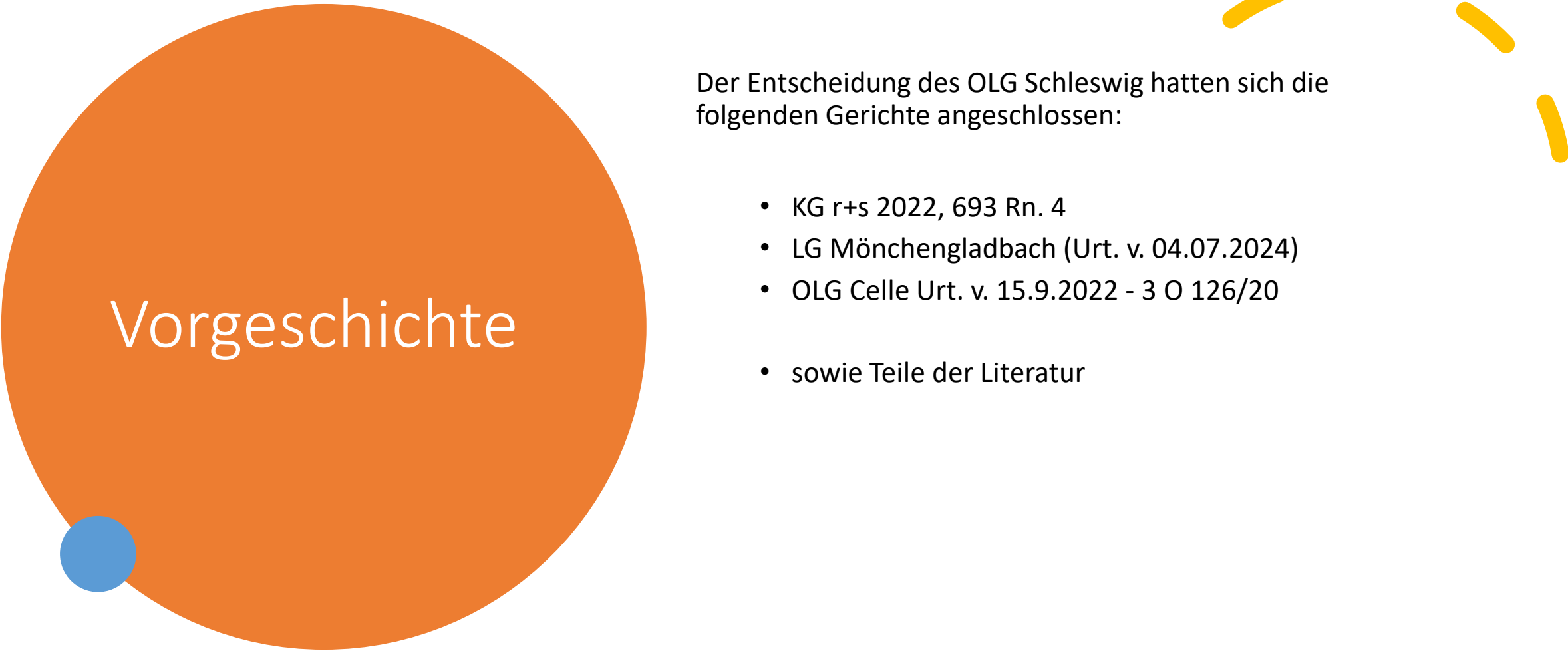
Im September 2018 zerstörte ein Brand Teile des Dachstuhls und der Fassade des versicherten Gebäudes. Ausgangspunkt des Brandes war ein vom Kläger an der Hausfassade errichteter und mit einer Holzkonstruktion ummantelter Pizzaofen. Im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung teilte der Kläger mit, der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister habe den in Bau befindlichen Ofen besichtigt, Vorgaben zum Weiterbau gemacht und erklärt, dass er den fertigen Ofen nicht noch einmal sehen wolle. Tatsächlich hatte der Streithelfer nicht auf eine erneute Besichtigung des Ofens vor Erteilung einer Abnahmebescheinigung verzichtet. Die Beklagten haben dem Kläger einen vorsätzlichen Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften durch die Inbetriebnahme des Ofens ohne die gemäß Landesbauordnung erforderliche Abnahme vorgeworfen.

Leitsatz

Eine Klausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Wohngebäudeversicherung, die dem Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgibt, verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und benachteiligt den Versicherungsnehmer nicht unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Vorgeschichte

- Das OLG Schleswig hat entschieden, dass die Klausel unwirksam sei, da diese gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB verstoße (OLG Schleswig, Beschl. 15.05.17, VersR 2019, 1557)
- *„Eine lediglich präzisierende Verweisung auf gesetzliche Vorschriften begründet zwar regelmäßig keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot. Intransparent ist eine Klausel aber erst dann, wenn sich der Regelungsgehalt überhaupt erst aus der in Bezug genommenen Vorschrift erschließt oder die Verweisung auf andere Vorschriften dazu führt, dass die kundenbelastende Wirkung der Klausel unter Berücksichtigung alternativer Gestaltungsmöglichkeiten mehr verschleiert als offenlegt und der Kunde deshalb an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war“*



Vorgeschichte

Der Entscheidung des OLG Schleswig hatten sich die folgenden Gerichte angeschlossen:

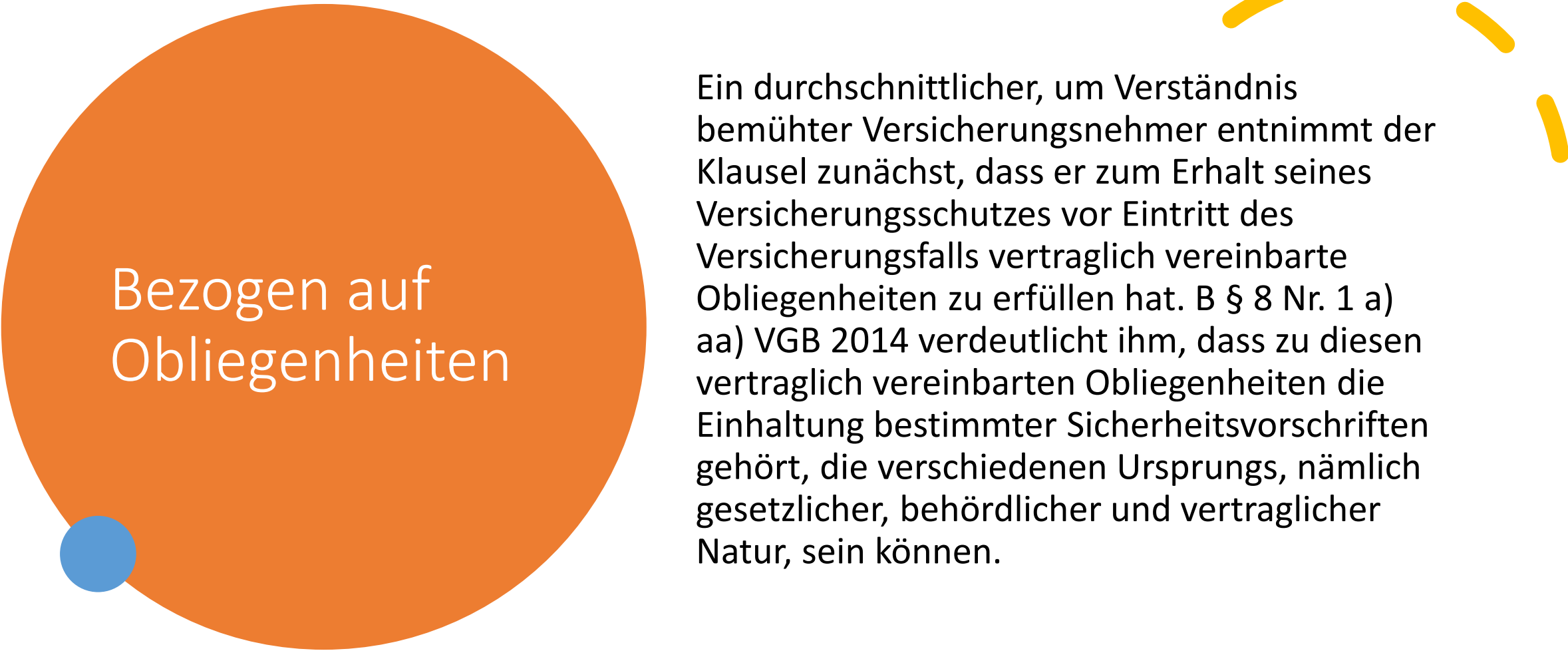
- KG r+s 2022, 693 Rn. 4
- LG Mönchengladbach (Urt. v. 04.07.2024)
- OLG Celle Urt. v. 15.9.2022 - 3 O 126/20
- sowie Teile der Literatur

Allgemeine Anforderungen: Transparenz

Dieses verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich ist. Vielmehr gebieten Treu und Glauben, dass die Klausel wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (...)

Allgemeine Anforderungen: Transparenz

Diesem Bestimmtheitsgebot kommt bei der Vereinbarung von Obliegenheiten wegen der einschneidenden Wirkung der Leistungsfreiheit besondere Bedeutung zu. Die Versicherungsbedingungen müssen erkennen lassen, was der Versicherungsnehmer im Einzelnen zu tun oder zu unterlassen hat, um seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht zu gefährden (Senatsurteil vom 14. Aug. 2019 – IV ZR 279/17, BGHZ 223, 57 Rn. 19 [...]).



Bezogen auf Obliegenheiten

Ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer entnimmt der Klausel zunächst, dass er zum Erhalt seines Versicherungsschutzes vor Eintritt des Versicherungsfalls vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zu erfüllen hat. B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 verdeutlicht ihm, dass zu diesen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten die Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorschriften gehört, die verschiedenen Ursprungs, nämlich gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Natur, sein können.

Reichweite

Keine Schwierigkeiten bereitet dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer das Verständnis der sich für ihn aus vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten. Nähere Angaben zu solchen Sicherheitsvorschriften erwartet er schon nach dem Bedingungswortlaut und dem ihm erkennbaren Sinnzusammenhang im Versicherungsvertrag und damit in diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Nimmt der Versicherungsnehmer, dem Verweis in B § 8 Nr. 1 a)aa) VGB folgend, die Regelungen in A § 17 VGB 2014 in den Blick, bestätigt sich ihm aus der Überschrift und Wortlaut der Klausel, dass dort vertraglich als Obliegenheit vereinbarte Sicherheitsvorschriften aufgeführt sind. Zweifel an der Reichweite dieser Bezugnahme ergeben sich für ihn nicht.

Gesetzlich | Behördlich

Auch die Bezugnahme auf gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften in B § 8 Nr.1 a) aa) VGB 2014 ist nicht intransparent.

Für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer sind gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften rechtlich verbindliche Anordnungen staatlichen Ursprungs, die gerade das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen.

Handlungs- oder Unterlassungspflichten

Unter einer Vorschrift im Sinne der Bedingungen versteht er eine rechtlich verbindliche Anordnung einer zuständigen Stelle, die nicht lediglich den Charakter einer Ermahnung, einer Empfehlung oder eines Ratschlags hat.

Sinnzusammenhang und erkennbarer Zweck der Bedingung verdeutlichen ihm darüber hinaus, dass die Obliegenheit nur solche Vorschriften umfasst, die dem Versicherungsnehmer bestimmte Verhaltensweisen zur Erhaltung seines Versicherungsschutzes vorschreiben, ihm also Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegen.

Was versteht der
durchschnittliche VN
unter
Sicherheitsvorschrift?

Der Wortteil "Sicherheit" zeigt dem Versicherungsnehmer, dass die von ihm zu beachtenden Vorschriften Schutzcharakter haben müssen. Nicht erfasst sind hierbei solche Schutzvorschriften, die in keinerlei Zusammenhang mit dem versicherten Risiko stehen.

Erkennbarer Zweck der Obliegenheit ist vielmehr, den Eintritt des Versicherungsfalls zu verhindern oder zu erschweren.

04.12.2024

Was versteht der durchschnittliche VN unter Sicherheitsvorschrift?

Unter Sicherheitsvorschriften versteht der durchschnittliche Versicherungsnehmer danach allein solche Anordnungen, die gerade das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen.

Das sind nur Vorschriften, die bezwecken, den Eintritt des Versicherungsfalls mindestens zu erschweren, und dazu bei abstrakter, vom Einzelfall losgelöster Betrachtung auch geeignet sind.

Was bedeutet gesetzlich oder behördlich?

Die Ausdrücke "gesetzlich" und "behördlich" verweisen den durchschnittlichen Versicherungsnehmer auf einen öffentlich-rechtlichen Ursprung der Sicherheitsvorschriften. Ein Gesetz ist nach allgemeinem Sprachverständnis eine vom Staat erlassene, rechtlich bindende Vorschrift. Der Ausdruck "behördlich" bezeichnet aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ebenfalls staatliche Tätigkeiten.

Der Versicherer möchte sich erkennbar die Sachnähe und das Fachwissen öffentlicher Stellen zunutze machen. Damit verhindert er zugleich, dass die Versichertengemeinschaft anderenfalls für ein Verhalten des Versicherungsnehmers aufzukommen hätte, obwohl dieses von öffentlichen Stellen als gefährlich für das versicherte Risiko erkannt worden ist.

Dynamisch

Zu welchem Zeitpunkt sind Sicherheitsvorschriften zu beachten?

- Bei Abschluss des VV oder zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls

Maßgebend sind die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls anwendbaren Sicherheitsvorschriften.

Erkennbarer Zweck: VR möchte für eine versicherte Gefahr nur bei Beachtung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften eintreten.

Gleichlauf zwischen geltenden öR Anordnungen und der vertraglichen Obliegenheit.

Bestimmtheit



Eine Verweisung auf andere Rechtsnormen ist dem geltenden Recht nicht fremd und auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Ungewöhnliches.

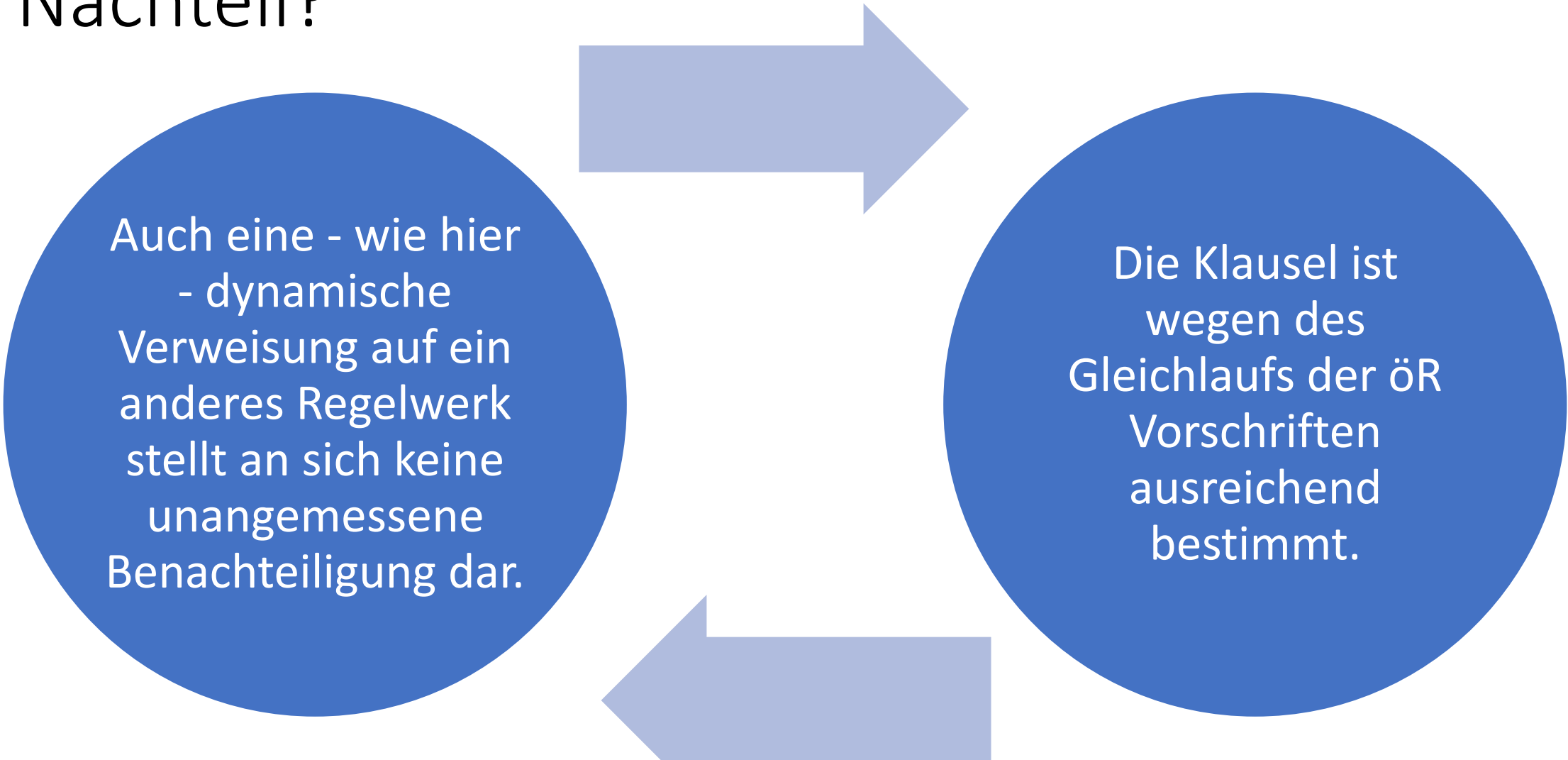


Eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers kann nicht in jedem Fall so konkret gefasst werden, dass sie jede erdenkliche Situation in ihrem Anwendungsbereich genau beschreibt.



Ohne Verweisungen können allzu detaillierte, unübersichtliche, nur schwer durchschaubare oder auch unvollständige Klauselwerke entstehen.

Nachteil?



Auch eine - wie hier
- dynamische
Verweisung auf ein
anderes Regelwerk
stellt an sich keine
unangemessene
Benachteiligung dar.

Die Klausel ist
wegen des
Gleichlaufs der öR
Vorschriften
ausreichend
bestimmt.

Verweis

Die Verweisung ist auch nicht deshalb intransparent, weil sich der Inhalt der in Bezug genommenen Sicherheitsvorschriften aus B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 selbst nicht ergibt.

Grundsätzlich genügt es, dass der Text der Vorschrift, auf die verwiesen wird, für jedermann ohne weiteres zugänglich ist. Eine lediglich präzisierende Verweisung begründet deshalb regelmäßig keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot.

Um zu erkennen, wie er sich im Einzelfall zu verhalten hat, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden, muss der Versicherungsnehmer die in Bezug genommenen Sicherheitsvorschriften konsultieren. Das ist ihm möglich und zumutbar.

BGH keine Unwirksamkeit wegen § 305 c BGB

- Das Gebot der kundenfeindlichsten Auslegung führt insbesondere nicht dazu, dass ein Versicherungsnehmer auch diejenigen Sicherheitsvorschriften zu beachten hätte, die in keinerlei Zusammenhang mit dem versicherten Risiko stehen.
- Mehrere vertretbare rechtlich Auslegungen liegen nicht vor.

BGH keine
unangemessene
Benachteiligung
i.S.d. § 307 Abs. 2 BGB

Die Klausel schränkt keine wesentlichen Rechte des Versicherungsnehmers in einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Weise im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB ein.

Nicht jede Beschränkung des Leistungsversprechens bedeutet eine Vertragszweckgefährdung. Sie liegt erst dann vor, wenn eine Einschränkung den Vertragseinem Gegenstand nach aushöhlt und in Bezug auf das zu versichernde Risiko zwecklos macht..

BGH keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB

- Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen.
- Der Wohngebäudeversicherer hat ein schützenswertes Interesse daran, die vom Versicherungsnehmer ohnehin zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Pflichten als Obliegenheiten zum Mindestschutzstandard für das versicherte Risiko zu erheben.
- Auch nicht, weil er bei einer Verletzung einer Sicherheitsvorschrift für den Fortbestand des Versicherungsschutzes fehlende grobe Fahrlässigkeit nachweisen oder den Kausalitätsgegenbeweis erbringen muss.

Aktuelle Rechtsprechung zur D&O-Versicherung



Abtretung des Freistellungsanspruchs vom Organ an die Gesellschaft

OLG Köln Urt. v. 21.11.2023 – 9 U 206/22, r+s 2024, 27

1. Die Abtretung des Freistellungsanspruchs durch die versicherte Person an die Gesellschaft und die Vereinbarung eines „pactum de non petendo“ lässt die Annahme eines Versicherungsfalls in der D&O-Versicherung nicht entfallen. Die direkte Inanspruchnahme des VR durch die geschädigte Gesellschaft nach Abtretung des Freistellungsanspruchs gem. § 108 Absatz 2 VVG setzt keinen Vorsatz der Gesellschaft voraus, den Schädiger ernstlich persönlich in Anspruch nehmen zu wollen.

2. Ob die Abtretung des Freistellungsanspruchs eine Leistung erfüllungshalber darstellt oder an Erfüllung statt erfolgt, muss, wenn eindeutige Parteiabreden fehlen, durch interessensgerechte Auslegung ermittelt werden. Liegt eine Stillhaltevereinbarung vor, ist zur Ermittlung des Parteiwillens maßgeblich auf diese abzustellen.

4. Die Beweislastumkehr gem. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG gilt analog auch nach Abtretung des Freistellungsanspruchs im Direktprozess der geschädigten Gesellschaft gegen die D&O-Versicherung

Abtretung des Freistellungsanspruchs vom Organ an die Gesellschaft II

OLG Köln Urt. v. 21.11.2023 – 9 U 206/22, r+s 2024, 27

Dem Geschäftsführer wurde vorgeworfen, er habe die Betriebsunterbrechungsversicherung – entgegen der Empfehlung des Versicherungsmaklers – hinsichtlich der Versicherungssumme und Haftzeit nicht angepasst. Der Betrieb war auf 917.000 € bei 12 Monaten Haftzeit versichert. Die Versicherungssumme hätte schon für 12 Monate 2 Mio. € betragen müssen. Der Geschäftsführer trat seinen Freistellungsanspruch erfüllungshalber an die GmbH ab. Die GmbH führte einen Prozess gegen den führenden D&O-Versicherer auf Deckung und implizit Haftung.

Die GmbH produzierte Abdichtungsmaterial. Es kam zu einem Brand, die Deckungslücke u.a. wegen Unterversicherung und zu kurzer Haftzeit betrug 1.350.195 €. Der Geschäftsführer soll deswegen in Haftung genommen werden. Der Versicherer berief sich auf die vorprozessual erfolgte Mitteilung, dass das Unternehmen einen Totalschaden durch Feuer ohnehin nicht überleben würde, weshalb die Anpassung unterblieb, was im „unternehmerischen Ermessen“ läge. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung des Geschäftsführers, der jetzt als Zeuge zur Verfügung stand, ergab, dass der Geschäftsführer auf Weisung der Muttergesellschaft – der Alleingesellschafterin – den Versicherungsschutz nicht angepasst habe, insofern lag eine haftungsentlastende Weisung vor -

Abtretung des Freistellungsanspruchs vom Organ an die Gesellschaft III

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urt. v. 26.2.2024 -16 U 93/23, juris

Leitsätze

1. Mit der Abtretung des Freistellungsanspruchs eines GmbH-Geschäftsführers aus der D&O Versicherung wegen einer Pflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG ist auch ein sog. pactum de non petendo geschlossen worden, der die Gesellschaft verpflichtet, solange nicht gegen den Geschäftsführer vorzugehen, wie die Möglichkeit besteht, von dem Versicherer in dem infolge der Abtretung einheitlichen Haftungs- und Deckungsprozess Ersatz des Schadens zu erhalten.
2. Die Verjährung des Haftungsanspruchs der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer ist für die Dauer der Anspruchsverfolgung gegenüber dem Versicherer gehemmt; ein Haftungsprozess gegen den Geschäftsführer während dieser Zeit ist unzulässig.

Abtretung des Freistellungsanspruchs vom Organ an die Gesellschaft IV

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urt. v. 26.2.2024 -16 U 93/23, juris

Sachverhalt

Bäckerei: Geschäftsführer nahm an, dass Backöfen über die Gebäudeversicherung versichert sind, deshalb wurde eine unzureichende Versicherungssumme in der Inhalts- und Unterbrechungsversicherung angesetzt

=> Unterversicherung

D&O-VR u.a. Einrede der Verjährung:

Rn. 35: *Nach Ziffer V. 3 D & O-Bed. gilt eine Pflichtverletzung durch Unterlassen im Zweifel zu dem Zeitpunkt als begangen, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.*

Rn. 82 *Eingetreten ist der Schaden hier erst mit dem Brandfall am 16. August 2018. Vorher drohte er allenfalls für den noch nicht absehbaren Fall, dass tatsächlich einmal ein Brand oder ein anderer Fall eintreten würde, durch den versichertes bzw. zu versicherndes Inventar in Mitleidenschaft gezogen würde. Ansprüche der Klägerin gegen W verjährten daher gemäß § 200 Satz 1 BGB mit Ablauf des 16. August 2023.*

Abwehrkosten und einstweiliger Rechtsschutz VI

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.9.2023 - 4 U 117/23, r+s 2023, 951:
 1. Die Befriedigung eines Hauptsacheanspruchs kann im Wege einer einstweiligen Leistungsverfügung nur ausnahmsweise und nur insoweit beansprucht werden, als der Gläubiger auf die sofortige Erfüllung zur Abwendung einer existenziellen Notlage dringend angewiesen ist und die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren wegen der unvermeidlichen zeitlichen Verzögerung nicht zumutbar ist. Daran fehlt es, wenn zwischen einer erstmaligen ernsthaften und endgültigen Leistungsablehnung eines VR und einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung knapp drei Jahre vergangen sind, ohne dass der Gläubiger ein Hauptsacheverfahren angestrengt hat.
 2. Kann eine versicherte Person einer D&O-Versicherung in einem Haftpflichtprozess Prozesskostenhilfe erhalten, ist eine existentielle Notlage nur dann vorgetragen, wenn sie darlegt, dass dieser Rechtsschutz nicht ausreichend ist. Dazu gehört namentlich Vortrag dazu, dass bereits für die versicherte Person tätige Prozessbevollmächtigte dann nicht mehr die rechtlichen Interessen der versicherten Person wahrnehmen werden. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht ein vom VR bestrittener Anspruch aus der D&O-Versicherung grundsätzlich nicht entgegen, wenn der Anspruch nicht – wie in der Rechtsschutzversicherung – durch die Möglichkeit eines Stichentscheids durchgesetzt werden kann.

Abwehrkosten und einstweiliger Rechtsschutz VII

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.9.2023 - 4 U 117/23, r+s 2023, 951:
- *Aus dem Sachverhalt, Rn. 13:*
 - Darüber hinaus wird der Verfügungskläger wegen angeblicher – von ihm bestrittener – Pflichtverletzungen in Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand der A. AG in einer Vielzahl von Verfahren gerichtlich in Anspruch genommen, insbesondere in einem Kapitalanlegermusterverfahren, durch den Insolvenzverwalter der A. AG und durch Anleger der A. AG. Zur Konkretisierung bezieht sich der Verfügungskläger auf eine Tabelle mit 754 Verfahren sowie einen USB-Stick, auf dem sich sämtliche Klageschriften der Zivilverfahren befinden sollen. Die Summe der Streitwerte dieser Verfahren beträgt nach der vom Verfügungskläger vorgelegten Tabelle rund 95 Millionen Euro; hinzu kommt der Streitwert des Kapitalanlegermusterverfahrens. Der Verfügungskläger traf mit seinen ihn in den Zivilverfahren vertretenden Verfahrensbevollmächtigten eine Honorarvereinbarung, wonach die Stundensätze für einen namentlich benannten Rechtsanwalt 500 Euro, für weitere Partner 400 Euro, für Associates 250 Euro und für wissenschaftliche Mitarbeiter 150 Euro betragen.

Abwehrkosten und einstweiliger Rechtsschutz VIII

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.9.2023 - 4 U 117/23, r+s 2023, 951:
- *Aus den Sachverhalt, Rn. 19:*
- Der Verfügungskläger hat behauptet, es seien weitere ihn betreffende Anwaltshonorare in Höhe von bis zu rund einer Million Euro noch gar nicht gegenüber dem Grundversicherer abgerechnet; ferner seien betreffend der Inanspruchnahme von anderen versicherten Personen noch Honorare in Höhe von derzeit rund 1,2 Millionen Euro offen. Ohne die von ihm beantragte Leistungsverfügung gegen die Verfügungsbeklagte könne er sich nicht wirksam verteidigen, da die maßgebliche Grundversicherungssumme von 15 Millionen Euro zuzüglich Zusatzlimits erschöpft sei bzw. dies zumindest unmittelbar bevorstehe. Er befinde sich daher in einer **existentiellen Notlage**.

Abwehrkosten und einstweiliger Rechtsschutz IX

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.9.2023 - 4 U 117/23, r+s 2023, 951:
- *Aus den Entscheidungsgründen, Rn. 31:*
 - Wegen des Ausnahmecharakters einer Leistungsverfügung wird ein dringendes Bedürfnis zur Behebung einer Notlage im Sinne des § ZPO § 940 ZPO verneint, wenn es der Antragsteller schuldhaft versäumt hat, seinen behaupteten Anspruch rechtzeitig im Klageverfahren geltend zu machen, und wenn davon ausgegangen werden kann, dass bei rechtzeitiger Betreibung des ordentlichen Verfahrens im Zeitpunkt der Antragstellung auf vorläufigen Rechtsschutz ein vorläufig vollstreckbarer Titel erwirkt worden wäre (OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 11.10.2006 – Aktenzeichen 19W5106 19 W 51/06 –, Rn. 2, juris).
 - Rn. 35: Der Verfügungskläger hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am 14.6.2023 gestellt. Seit der Deckungsablehnung der Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 13.8.2020 sind damit knapp drei Jahre vergangen. Es ist zumindest naheliegend, dass in dieser Zeit eine vorläufig vollstreckbare erstinstanzliche Entscheidung ergangen wäre, wenn der Kläger eine Klage auf künftige Leistung erhoben hätte, beziehungsweise ein erstinstanzliches Feststellungsurteil, da eine langwierige Beweisaufnahme nicht zu erwarten war.

Strafrechtsschutz für Manager

eigener RSV-Vertrag Privatlösung

Manager ist VN und
Versicherter

Topmanager-
Rechtsschutz-Police

eigener RSV-Vertrag Unternehmenslösung

Gesellschaft ist VN

Manager ist
Versicherter

Zusatzbaustein zur D & O – Versicherung

Gesellschaft ist VN

Manager ist
Versicherter

Strafrechtsschutz in der D&O-Deckung

OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22, r+s 2023, 1045

Geschäftsführer begehrte vom Versicherer Freistellung von Honorarforderung der Anwaltskanzlei F gemäß Kostenrechnung vom 20.05.2021 in Höhe 15.330,18 EUR

Regelungen in AVB der D&O

5. Strafverteidigerkosten

*Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, mit Zustimmung des Versicherers ein Strafverteidiger für die versicherte Person bestellt, trägt der Versicherer dessen Kosten nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder die mit ihm abgestimmten höheren Kosten. = entspricht **A-6.1 Abs. 4 AVB D&O***

Strafrechtsschutz in der D&O-Deckung

Fortsetzung: OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22, r+s 2023, 1045

VR berief sich u.a. auf Verletzung der Anzeigeobliegenheit und der Aufklärungsobliegenheit (Unterrichtungsobliegenheit)

Der VR wollte den Geschäftsführer zu den Anklagevorwürfen „vernehmen“ und erteilte die Weisung, dass er stets informiert gehalten werde

1. Leitsatz:

Bei einer D&O-Versicherung mit eingeschlossenem Strafrechtsschutz kann der Versicherer, wenn er zugunsten der versicherten Geschäftsführer im Fall bestrittener Wissentlichkeit der Pflichtverletzung "vorläufige Deckung" bis zur gerichtlichen Feststellung der Wissentlichkeit versprochen hat, seiner vorläufigen Inanspruchnahme nicht mit Erfolg entgegenhalten, der strafrechtlich verfolgte Versicherte habe Unterrichtsobliegenheiten verletzt, weil er sich nicht vom Versicherer zu den Anklagevorwürfen "vernehmen" lasse, diesem keine Akteneinsicht in die Strafverfahrensakte ermögliche oder keinen Einblick in die Verteidigerhandakte gestatte und es dem Versicherer deshalb nicht möglich sei, den Versicherten vorzeitig der "wissentlichen Pflichtverletzung" zu überführen.

Strafrechtsschutz in der D&O-Deckung

Fortsetzung: OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22, r+s 2023, 1045

Auszug aus AVB Allg. Teil

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Der Versicherer kann, nachdem er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, den mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Auszug Besonderen Deckungsvereinbarungen:

• Werden wegen einer Pflichtverletzung Ermittlungsverfahren nach den Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts eingeleitet, übernimmt der Versicherer in Erweiterung von Ziffer VI. 5. der vereinbarten Versicherungsbedingungen die Kosten dieser Verfahren.

Grundsätzliche Anzeigepflichten im Zusammenhang mit den vorgenannten Verfahren werden nicht begründet. Sofern Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen gewährt werden soll, hat die Schadenanzeige jedoch unverzüglich zu erfolgen.

Strafrechtsschutz in der D&O-Deckung

Fortsetzung: OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22, r+s 2023, 1045

Auszug Besonderen Deckungsvereinbarungen:

Der Versicherungsfall ist - die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder - die Einleitung eines Privatklageverfahrens einschließlich Sühneverfahrens..

Zum Einwand, es sei dem VR unmöglich den Einwand der Wissentlichkeit zu erheben, Rn. 98:

Der Wunsch der Beklagten, dem seine Wissentlichkeit Bestreitenden auch auf andere Weise und frühzeitiger als durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung Wissentlichkeit nachweisen zu können, insbesondere unter Rückgriff auf Unterrichtsobliegenheiten, hat in den AVB der Beklagten keinen Niederschlag gefunden. Vielmehr kann hiernach Wissentlichkeit nur durch "rechtskräftiges Urteil" oder "Anerkenntnis" festgestellt werden. Bei einem Bedingungsmerk wie dem Vorliegenden bleibt es dem A.-Versicherer deswegen auch versagt, bis zur Feststellung der "Wissentlichkeit" die vorläufige Rechtsschutzgewährung mit der Begründung abzulehnen, es bestünden erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt des Vortrags der versicherten Person (Koch, WuB 2022, 34/35). An diesem

Leistungsversprechen muss sich die Beklagte festhalten lassen.

Strafrechtsschutz in der D&O-Deckung

Fortsetzung: OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22, r+s 2023, 1045

2. Bei einer solchen D&O-Versicherung kann der Versicherer seiner Inanspruchnahme im "vorläufigen" Strafrechtsschutz auch nicht § 109 VVG ("mehrere Geschädigte") entgegenhalten, wenn durch die Pflichtverletzung einzig der Fiskus geschädigter "Dritter" ist. Insbesondere sind etwaige Ansprüche der Gesellschaft als VN gegen ihre versicherten Geschäftsführer nach § 43 GmbHG nicht Ansprüche "Dritter" i.S.d. § 109 VVG.

§ 109 VVG

Ist der Versicherungsnehmer gegenüber mehreren Dritten verantwortlich und übersteigen deren Ansprüche die Versicherungssumme, hat der Versicherer diese Ansprüche nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu erfüllen. Ist hierbei die Versicherungssumme erschöpft, kann sich ein bei der Verteilung nicht berücksichtigter Dritter nachträglich auf § 108 Abs. 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste.

OLG Hamm: § 109 VVG ist weder direkt noch analog anwendbar, VN ist nicht verantwortlich, Mitgeschäftsführer ist nicht Geschädigter.

Strafrechtsschutz in der D&O-Deckung

Fortsetzung: OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22, r+s 2023, 1045

OLG Hamm: § 109 VVG ist weder direkt noch analog anwendbar, VN ist nicht verantwortlich, Mitgeschäftsführer ist nicht Geschädigter. VR kann nicht im Hinblick auf ein Verteilungsverfahren nach § 109 VVG Versicherungsleistung zurückhalten, hier VS 3,0 Mio. €, zwei Geschäftsführer, daher

Aufteilung nach Kopfteilen im Wege ergänzender Vertragsaufteilung



Dr. Rocco Julia
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht und für
Handels- und Gesellschaftsrecht



kanzlei@jula-partner.de



+49 (0)30 – 531 422 92



www.jula-partner.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de